

# Bürgermeisterseminare 2006

Nebentätigkeitsrecht

# Rechtsgrundlagen

- § 195 II LBG BM = Beamter auf Zeit
- § 195 I LBG Anwendung allg. Vorschriften, soweit LBG nicht entgegensteht

Folge: §§ 67ff LBG und NtV finden Anwendung

# Problembereiche

- Spannungsfeld unterschiedlich geprägter Interessen:

Beamter will Arbeitskraft auch außerhalb des Dienstes entgeltlich verwerten.

Dienstherr will Arbeitskraft erhalten, reibungslosen Dienstablauf sichern; andererseits bietet Nebentätigkeit ein flexibles Instrument, best. im öff. Interesse liegende Arbeiten durchführen zu lassen.

Bürger hat kein Verständnis, ja Neid, wenn Beamte aus gesicherter beruflicher Stellung mit anderen um das kostbare Gut Arbeit konkurrieren.

- Gesetzestechnisch: unklare Begrifflichkeiten, unvollständige Regelungen (zB §§ 195 VI, 68,71 LBG)
- Verhalten der Amtsträger unterschiedlich
- Bemühungen bzgl Novellierung der NtV vergeblich

# Hauptamt

- Hauptamt:
- konkret funktionelles Amt = spezieller Aufgabenkreis des Beamten in einer Behörde; Dienstposten  
Umfang des Hauptamtes ergibt sich aus Gesetz, Verordnung, Satzung, Dienstanweisungen, Geschäftsverteilungsplan, Einzelanweisung etc.
- Grundsatz: Im Zweifel ist Tätigkeit dem Hauptamt zuzuordnen

# Hauptamt

- Wie ist Vertretung der Gemeinde in Drittorganisationen zu beurteilen? (zB § 113 II, III GO; § 15 II 1 GKG)

Antwort 1: Gesetzliche Norm zur Bestimmung der Inhalte des Hauptamtes des Bürgermeisters

Antwort 2: Teilnahme des BM nicht zwingend im Fall des § 113 II, III GO, daher keine gesetzliche Aufgabenübertragung. Gleiches gilt für § 15 II GKG, da gleicher Wortlaut.

# Hauptamt

- Wer Antwort 1 im Fall des § 113 II, III GO bejaht, muß Frage beantworten, wie die Rechtslage zu bewerten ist, wenn nur ein Vertreter zu entsenden ist und der Rat gleichwohl den HVB entsendet.
- In diesem Fall ist Ratsbeschluß auszulegen. Wenn als Nebentätigkeit deklariert, dann NT. Ohne Hinweis gilt allg. Grundsatz: im Zweifel Hauptamt.

# Hauptamt

- Drittorganisation (z.B. RWE) bittet um Übernahme einer Funktion
- Antwort 1: Nur Dienstherr kann definieren, was Inhalt des Hauptamtes ist, da Dritte die Funktion idR wegen der dienstlichen Stellung an HVB herantragen
- Antwort 2: Bei Tätigkeit der HVB im Beirat oder Aufsichtsrat der RWE handelt es sich um eine Nebentätigkeit, die nach § 3 II Nr 3 NtV einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst gleichgestellt ist. Die Tätigkeit erfolgt im Hinblick auf die dienstliche Stellung, da die HVB in erster Linie wegen ihrer Amtsträgerschaft von seiten der VKA vorgeschlagen werden.

# Hauptamt

- Folgen der Zuordnung der Tätigkeit zum Hauptamt
- Kein Anspruch auf Vergütung; vollständige Abführungspflicht. Mehrfachvergütung verstößt gegen das Alimentationsprinzip (Beamter wird vollständig und allein aus statusrechtlichem Amt alimentiert). § 2 BBesG – durch ges. zustehende Besoldung sind alle Tätigkeiten abgegolten, die zum Hauptamt gehören.
- Da kein Anspruch auf weitere Bezüge, gibt es keinen Unterschied, ob Beträge von der Gemeinde gezahlt werden oder von Dritten (§ 75 a LBG).

# Hauptamt

- §§ 9 I, 16 II, 21 SpkG

Antwort 1: Aufgrund der besonderen Erwähnung der HVBs in der gesetzlichen Regelung sind die von § 21 SpKG erfassten Sitzungsgelder von der Abführungspflicht gem. NtV ausgenommen.

Antwort 2: § 21 SpkG enthält lediglich eine Aussage über die Gewährung von Sitzungsgeld; jedoch keine Aussage, daß diese nicht abzuführen sind.

# Nebentätigkeit

- Definition § 3 I NtV – Oberbegriff –
- Nebenamt - § 2 II NtV
- Nebenbeschäftigung - § 2 III NtV
- Pflichtige NT § 67 LBG, § 4 NtV
- Freiwillige NT:
  - Genehmigungsfreie NT –Art 2 GG, § 69 LBG, § 9 NtV
  - Genehmigungspflichtige NT §§ 68, 68a LBG:
    - Generelle Genehmigung - § 7 NtV
    - Einzelfallgenehmigung - § 68 III 1 1.HS LBG, § 6 NtV

# Nebentätigkeit

- Was gilt **nicht** als Nebentätigkeit? § 2 IV NtV

Mitglied von Vertretungen und ihren Ausschüssen,  
von Bezirksvertretungen **sowie**

von Ausschüssen der Gebietskörperschaften und GVe

Mitglied des Bezirksplanungsrates

ehrenamtl. Mitglied von Organen der Sozialversicherungsträger

ehrenamtl. Richter

Mitglied der Einigungsstelle nach PVertrG

Mitglied des Rundfunkrates/kommision, Verwrat, Schulfunkausschuß

Pflegepersonen

Ehrenbeamter, ehrenamtl. Angehörige der FW

# Höchstgrenze

- Höchstgrenze: 6000 EURO (§ 13 NtV)  
Brutto
- Abführungspflicht, wenn NT im öff. Dienst iSd § 3Ntv gewährt wurde und Höchstgrenze überschritten wird

# Dienstvorgesetzter

- HVBe haben keinen Dienstvorgesetzten
- Anzeige- und Genehmigungspflichten sowie Aufstellung von Nebentätigkeiten und Nebeneinnahmen (§ 71 LBG, § 15 NtV) können nicht adressiert werden. § 195 VI LBG erfaßt nicht das Nebentätigkeitsrecht
- Lösung: Korruptionsbekämpfungsgesetz

# Korruptionsbekämpfungsgesetz

- § 18 I KorruptbG:  
Verpflichtung aller HVB, dem Rat bzw. Kreistag NT gem § 68 LBG anzuzeigen. Der Rat wird dadurch nicht zum Dienstvorgesetzten; er ist lediglich Adressat der Anzeigepflicht. Der Verweis auf § 68 LBG schließt Tätigkeiten im Hauptamt bzw die, die gem § 2 IV NtV aus dem Anwendungsbereich der NtV ausgenommen sind, aus.
- Die Aufstellung der NT und der Nebeneinnahmen ist bis zum 31.3. des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Vorlage an den Rat heißt nicht, Behandlung in einer Ratssitzung.
- § 18 KorruptbG sieht anders als § 17 KorruptbG keine Veröffentlichung der Daten vor, da es dem engeren Bereich der Personalangelegenheiten zuzuordnen ist. Dementsprechend muß die Anzeige bzw Vorlage in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen.